



Examensklausurenkurs

**Klausur Nr. 43 im Öffentlichen Recht
am 28.04.2026**

Prof. Dr. Martin Nettesheim



Notenübersicht

- Anzahl korrigierter Arbeiten: 130

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
0	2	3	20	19	12	27	10	8	12	9	2	2	3	1	1	1	0	0

- Durchschnitt: 7,2 Punkte
- Durchfallquote: 19,2%



Sachverhalt

- S-GmbH betreibt in Tübingen Fleischfabrik und beliefert mit Produkten Supermärkte in Region
- Aufgrund hohen Konkurrenzdrucks wurden Investoren angeworben → Seit 2024: Republik Österreich Gesellschafter mit 85 %
- Weitere Einsparungen durch preisgünstigere Reinigungs- und Desinfektionsmittel, welche nicht mehr vorgegebene Qualitätsstandards erfüllen
- April 2024: Zuständiges Veterinärs- und Lebensmittelaufsichtsamt stellt Kontaminationen von Teilen der Fleischprodukte mit gesundheitsschädlichen Bakterien fest → Eine Gefahr für Verbraucher kann nicht ausgeschlossen werden
- Abschlussbericht des Amtes und Aufforderung an S-GmbH, die Ursachen für die Verunreinigungen zu klären und umfassend zu beseitigen
- S-GmbH erklärt sich dazu bereit; schließt Information an Verbraucher aus



-
- Amt veranlasst daraufhin folgende Mitteilung auf behördlicher Homepage:
*„Gemäß § 40 Ia LFGB wird durch die zuständige Behörde mitgeteilt:
In den Produkten*
 1. *„Grillsteak mariniert Kräuter“ und*
 2. *„Putenbrust natur“**der Firma Schwabenfleisch GmbH (Produktionsort Tübingen) werden nach mehreren Probeentnahmen erhöhte Werte des Bakteriums XY festgestellt. Die gemessenen Werte überschreiten den zulässigen Grenzwert nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.“*
 - Zudem veranlasst sie Bußgeld i.H.v. 800 €
 - Folge:
 - Erheblicher Absatzeinbruch bei Produkten der S-GmbH, auch bzgl. solcher, die in Mitteilung der Behörde nicht genannt
 - Verschiedene Supermärkte kündigen bestehende Lieferverträge



-
- S-GmbH wehrt sich:
 - Mitteilung auf Homepage sei geschäftsschädigend, S-GmbH sei an Pranger gestellt und gedemütigt
 - Handele sich um bedauerlichen Einzelfall
 - Mitteilung schösse über Ziel hinaus
 - Kontaminationen mittlerweile nicht mehr feststellbar, was zuständige Behörde bei weiterer Untersuchung bestätigt habe

 - Amt weigert sich, Information von Website zu entfernen:
 - Vorfall sei von einigem Gewicht
 - Verbraucher müssten über vergangene Kontaminationen informiert werden, um eigenverantwortlich interessengerechte Konsumentscheidungen treffen zu können
 - Amt fügt Mitteilung Zusatz bei, wonach bei letzter Kontrolle keine Kontaminationen mehr festgestellt



- S-GmbH: Zusatz zur Mitteilung unzureichend → Begehrt vollständige Löschung → Klageerhebung beim zuständigen Verwaltungsgericht
- Nach Erschöpfung Rechtsweg und letztinstanzlicher Klageabweisung durch BVerwG (Zustellung Entscheidung am 22.1.2026): Geschäftsführer der S-GmbH erheben am Montag, 23.2.2026 Verfassungsbeschwerde per eMail
- Schriftsatz schildert Sachverhalt, enthält Äußerungen zu grundrechtlichen Bedenken und fachgerichtliche Entscheidungen als Anhang
- Geschäftsführer weisen S an, Schriftsatz noch am selben Tag an BVerfG per Fax zu senden
- S vergisst, Fax am 23.2.2026 zu versenden, holt dies erst am 24.2. nach → Geschäftsführer werden informiert
- Geschäftsführer senden sogleich am 25.2.2026 „Antrag auf Entschuldigung“ an BVerfG und legen dar, dass S fachgerecht instruiert, in Arbeit überwacht und bislang stets zuverlässig gearbeitet
- Entschuldigung erfolge „hilfsweise“, da Schriftsatz bereits per Mail versendet



-
- § 40 Ia LFGB, auf den Amt Vorgehen stützte, war im Gesetzgebungsverfahren umstritten:
 - Befürworter: Bedeutung Verbrauchertransparenz und Gesundheitsschutz
 - Gegner: Geschäfts- und rufschädigende Wirkung
 - Gesetzentwurf wurde schließlich nach nur einer Lesung vom BTag mit der erforderlichen Anzahl an Stimmen verabschiedet
 - BRat ordnungsgemäß beteiligt
 - Gesetz vom BPräsident ausgefertigt

Frage 1: Hat das Vorgehen der S-GmbH beim BVerfG Aussicht auf Erfolg?



Abwandlung:

- Im Gesetzgebungsverfahren wurde nicht nur § 40 Ia LFGB eingefügt, sondern LFGB insg. überarbeitet
- Diese Überarbeitung bewegt sich in Bereichen, die unionsrechtlich vorgegeben
- Nach Beschluss des LFGB im BTag und BRat wird LFGB BPräs P zur Ausfertigung vorgelegt
- Nach reichlicher Prüfung, zu der sich P für berechtigt hält: Kein Verstoß gegen GG; aber evident unionsrechtswidrig
- P fragt in Rechtsabteilung des Bundespräsidialamtes nach, ob Ausfertigung aus verfassungs- oder europarechtlichen Gründen verweigert werden darf, wenn auszufertigendes Gesetz gegen UnionsR verstößt

Aufgabe 2: Welche Auskunft ist dem P zu erteilen?



Typische (grundlegende) Fehler

Aufgabe 1: Zulässigkeit

- Beteiligung Österreichs an S-GmbH wird bereits beim Kriterium inländisch diskutiert
→ Beachte: Sitztheorie.
- Problem des gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens wird übersehen.
- Art. 19 III GG nicht unionsrechtskonform ausgelegt
- Fristberechnung misslingt, insbes. kein Eingehen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
- Subsidiarität übersehen



Typische (grundlegende) Fehler

Aufgabe 1: Begründetheit

- Prüfungsmaßstab der Urteils-VB wird verkannt
→ ACHTUNG: **keine** Prüfung des einfachen Rechts (TB-VSS § 40 LFGB)
- Problematik: Eingriffsqualität von Informationshandeln nicht erkannt
- Nur ein Grundrecht geprüft
- Verhältnismäßigkeit
 - Keine saubere Differenzierung zwischen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (abstrakt) und der Einzelanwendung (konkret)
 - Argumentationstiefe sehr knapp
 - Ausführungen unstrukturiert



Typische (grundlegende) Fehler

Aufgabe 2

- Teilweise überhaupt nicht bearbeitet (Schwerpunktsetzung und Zeiteinteilung!)
- Fehlen einer normativen Anknüpfung
- Keine Prüfung, ob überhaupt ein materielles Prüfungsrecht des BPräs besteht



Achtung: Aufbau Begründetheitsprüfung

Grundrechtliche Klausur

I. Verletzung GrundR 1

1. Schutzbereich
2. Eingriff
3. Rechtfertigung
 - a) Schranke
 - b) Schranken-Schranke
 - aa. Verfassungsmäßigkeit der Schranke (Gesetz)
 - (1) Formell
 - (2) Materiell
insbes. Verhältnism.
 - bb. Verfassungsm. Anwendung
insbes. Verhältnism.

II. Verletzung GrundR 2

...etc.

➤ **keine Prüfung des einfachen Rechts**

Verwaltungsrechtliche Klausur

I. EGL

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Verfahren
3. Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestand
2. Rechtsfolge
Ermessen
→ GrundR als gesetzl. Grenzen
des Ermessens
→ GR-Prüfung
insbes. Verhältnism.

➤ **Prüfung des einfachen Rechts**



Aufgabe 1

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

Art. 94 I Nr. 4a GG iVm § 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

II. Beschwerdefähigkeit

- Art. 94 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG: zumindest natürl. Personen
- Art. 19 III GG:
 - S-GmbH = jur. Person
 - Sitz in Tübingen = inländisch
 - (P) GrundR wesensmäßig anwendbar? Abstrakt bei Art. 12 GG (+)



Aufgabe 1

- S-GmbH zu 85 % in der Hand des österreichischen Staates → gemischtwirtschaftliches Unternehmen
- Grundsatz: Bei überwiegender Beherrschung (mehr als 50 %) durch den Staat → Keine Grundrechtsberechtigung
- Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage:
 - Staatlich beherrschtes Unternehmen als Teil der Staatsgewalt selbst grundrechtsverpflichtet, kann nicht zugleich berechtigt sein (Konfusionsargument)
 - Aber: Österreichischer Staat nicht Teil der *dt.* Hoheitsgewalt → Konfusionsargument greift nicht
→ Grundrechtstypische Gefährdungslage nicht ausgeschlossen



Aufgabe 1

- Lehre vom personalen Substrat:
 - Geschützt werden die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen
 - Hinter der S-GmbH überwiegend österreichischer *Staat*
→ Keine Grundrechtsberechtigung
- Aber: Unionsrechtskonforme Auslegung des Art. 19 III GG?
 - Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV
 - S-GmbH gem. Art. 54 II AEUV geschützt
 - S-GmbH muss sich gegen Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit wehren können
→ Grundrechtsberechtigung muss gewährt werden
- Grundrechtsberechtigung der S-GmbH (+)



Aufgabe 1

III. Prozessfähigkeit

Vertretung durch Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) → analog § 62 III VwGO prozessfähig

IV. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt der öff. Gewalt, Art. 94 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG.

- Informationshandeln der Behörde (Akt der Exekutive)
- Die das Handeln der Behörde bestätigenden Urteile (Akte der Judikative)
- Mittelbar: § 40 Ia LFGB (Akt der Legislative)



Aufgabe 1

V. Beschwerdebefugnis

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

- Art. 12 GG
- Art. 14 GG
- Art. 2 I, 1 I GG (Reputation und informationelle Selbstbestimmung)
- Ggf. Art. 2 I GG als AuffanggrundR

2. Selbst, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit (+)



Aufgabe 1

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiaritätsprinzip

- Rechtsweg erschöpft, § 90 II 1 BVerfGG
- S-GmbH hat bei Behörde um Löschung gebeten, andere Möglichkeiten zur Beseitigung nicht ersichtlich



Aufgabe 1

VII. Form und Frist

1. Form

- Nach § 23 I 1 BVerfGG schriftlich
- Funktion der Schriftform
 - Rechtsklarheit bzgl. Identität des Antragsstellers und Inhalts
 - Abschlussfunktion

a) eMail

- (P) Wahrt eMail der Geschäftsführer Schriftform?
- Pro:
 - Absender erkennbar durch Unterzeichnung
 - Deutliche Angabe des Inhalts
 - Abschlussfunktion gewahrt durch Abschlussvermerk oder eingescannte Unterschrift



Aufgabe 1

- Con:
 - Kein verkörpertes Schriftstück
 - Andere Verfahrensordnungen erlauben ausdrückl. Zulässigkeit der eMail-Kommunikation (z.B. § 130a I ZPO)
 - Gesetzgeber hält für Zulässigkeit des eMail-Verkehrs expliz. gesetzliche Bestimmung für erforderlich
 - Fehlen in BVerfGG → Keine Erhebung per eMail zulässig
- eMail wahrt *nicht* die Schriftform



Aufgabe 1

b) Fax

- Wahrt das Fax Schriftform? Pro:
 - Regelmäßig verkörpertes Schriftstück
 - Übermittlung originaler Schriftsatz inkl. Unterschrift in einem Abbild → Sowohl Abschluss als auch Identifikation des Dokuments eindeutig feststellbar
- Begründung ausreichend
- Fax wahrt Schriftform



Aufgabe 1

2. Frist

a) Fristwahrung

- § 93 I 1, 2 BVerfGG: innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung
- Fristbeginn: analog § 187 I BGB am 23.1.2026 um 0 Uhr
- Fristende: analog § 188 II 1. Var. BGB am 22.2.2026 um 24 Uhr
→ wegen Sonntag Verschiebung analog § 222 III ZPO, § 193 BGB auf 23.2.2026
- Einreichung per eMail am 23.2.2026 zwar frist-, aber nicht formgerecht
- Einreichung per Fax am 24.2.2026 zwar form-, aber *nicht* fristgerecht
- Frist wurde nicht gewahrt



Aufgabe 1

b) Antrag auf Wiedereinsetzung gem. § 93 II BVerfGG

aa) Zulässigkeit

- Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens für Fristversäumnis, § 93 II 3 BVerfGG
- Kein eigener Antrag erforderlich, wenn versäumte Rechtshandlung bereits nachgeholt, § 93 II 4 2. HS BVerfGG → Formerfordernis durch Fax gewahrt
- Zweiwochenfrist, § 93 II 2 BVerfGG → „Antrag auf Entschuldigung“ mit Begründung des Versäumnisses am 25.2.2026



Aufgabe 1

bb) Begründetheit

Kein Verschulden → Maßstab: § 276 BGB

- Einreichung per eMail: Geschäftsführer kennen Anforderungen rechtlicher Schriftformerfordernisse oder müssen sich jedenfalls kundig machen → Fahrlässig
- Handeln des S:
 - Übertragung einfacher, routinemäßiger Arbeiten auf Hilfspersonen zulässig
 - Kein Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsverschulden
 - Keine Zurechnung



Aufgabe 1

cc) Ergebnis

- Antrag auf Wiedereinsetzung durch Fax entbehrlich, die für die Wiedereinsetzung relevanten Tatsachen müssen aber glaubhaft gemacht werden (+)
- Wiedereinsetzung in die Frist ist zu gewähren
- VB ist *nicht* verfristet

VII. Ergebnis

VB ist zulässig.



Aufgabe 1

B. Begründetheit

Die VB ist begründet, soweit das Handeln der Behörde und die dieses Handeln bestätigenden Urteile GrundR der S-GmbH beeinträchtigen, ohne dass dies gerechtfertigt werden kann.

BVerfG ist „keine Superrevisionsinstanz“

- Prüfungsmaßstab: spezifisches VerfassungsR
- Hier insb.: Verkennung der Bedeutung und Tragweite der GrundR oder grundrechtsgleichen Rechte durch Informationshandeln der Behörde oder die dies bestätigenden Urteile



Aufgabe 1

I. Verletzung Art. 12 GG

1. Schutzbereich

a) **Wesensmäßige Anwendbarkeit (+)**, vgl. oben

b) **Persönlicher Schutzbereich (+)**

c) **Sachlicher Schutzbereich**

- Verarbeiten Fleischprodukte = Beruf
- Aber: Veröffentlichung beeinträchtigt weder Berufswahl noch -ausübung
- Art. 12 GG schützt auch Unternehmensfreiheit
 - Wettbewerbliche Freiheit vor staatlichen Beeinträchtigungen → Freiheit *im* Wettbewerb (NICHT Freiheit *von* Wettbewerb)
 - Veröffentlichung kann Funktionsmechanismen des Marktes verändern



Aufgabe 1

2. Eingriff

- Klassischer Eingriffsbegriff? (-)
 - Kein Ge- oder Verbot, sondern nachteilige Wirkungen faktisch durch Verbraucherreaktion
- Moderner Eingriffsbegriff? (+)
 - Entscheidend, ob staatliches Informationshandeln einem Eingriff im klassischen Sinne gleichkommt
 - **Informationshandeln muss Markt- und Wettbewerbssituation konkret individualisierter Unternehmen zu deren wirtschaftlich hinreichend starken Nachteil verändern**
 - *Nicht* ausreichend: Bloß reflexhafte Folgen einer nicht entspr. intendierten Maßnahme
 - Information sollte Verbraucher dazu bringen, ihre Kaufentscheidung hinsichtlich der Produkte der S-GmbH zu überdenken



Aufgabe 1

3. Rechtfertigung

a) **Einfache Schrankenregelung** Gesetzesgrundlage: § 40 Ia LFGB

b) **Schranken-Schranke**

aa) Verfassungsmäßigkeit § 40 Ia LFGB?

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

- Gesetzgebungskompetenz: Bund, Art. 74 I Nr. 20, 72 II GG
- (P) Entgegen § 78 I 1 GOBT nur eine statt drei Lesungen erfolgt → Verstoß gegen GOBT auch Verstoß gegen GG? Con:
 - GOBT reines Binnenrecht, keine Außenwirkung
 - GG selbst fordert keine Mindestzahl an Lesungen
 - Notwendig, dass hinreichende Debatte des Entwurfes möglich (GG durch § § 78 ff. GOBT insoweit konkretisiert) → Hier erfolgt
- Insgesamt Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß
- § 40 Ia LFGB formell verfassungskonform



Aufgabe 1

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit → Verhältnismäßigkeit?

i. Legitimes Ziel:

- Schutz der Privatautonomie der Verbraucher, Art. 2 I GG
(eigenverantwortliche Konsumentenentscheidungen ermöglichen, Verbrauchertäuschungen unterbinden)
- Gesundheitsschutz, Art. 2 II 1 GG

ii. Geeignetheit, d.h. zumindest Zielförderung

- Veröffentlichung ermöglicht Verbrauchern mündige Entscheidung und hat u.U. Abschreckungseffekte für Unternehmen
- Information nur geeignet bei inhaltlicher Richtigkeit
- Rechtsverstoß muss mit hinreichender Sicherheit tatsächlich vorliegen



Aufgabe 1

iii. Erforderlichkeit → Kein gleich wirksames, aber milderer Mittel

- § 40 II LFGB: Information durch Unternehmen selbst vom Gesetz als milderer Mittel bereits vorgesehen
- Betriebsverbote, -schließungen oder Verhängung von Bußgeldern erreichen nicht Ziel des Verbraucherschutzes und fraglich, ob milder

iv. Angemessenheit → Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Eingriffsschwere

- Einerseits Unternehmensfreiheit: Gefahr erheblichen Ansehensverlusts und finanzieller Einbußen durch Verlust von Konsumenten, Prangerwirkung → Stark betroffen
- Andererseits: Beeinträchtigung der Privatautonomie der Verbraucher, (Art. 2 I GG); Beeinträchtigung Gesundheitsschutz (Art. 2 II 1 GG) → Stark betroffen



Aufgabe 1

iv. Angemessenheit – *Fortsetzung*

- § 40 Ia LFGB selbst enthält verschiedene Mechanismen zum Interessenausgleich (Bagatellfälle nicht erfasst, Darlegungslast für hinreichend begründeten Verdacht, Einzelfallbetrachtung durch Tatbestandmerkmal der Erheblichkeit möglich)
- Unternehmen können Beeinträchtigung der Berufsfreiheit selbst kontrollieren, indem sie sich an gesetzliche Regelungen halten
- Aber: Keine zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung, obwohl bei länger zurückliegenden Verstößen Verbraucher keiner Kenntnis mehr bedürfen und gleichzeitig ruf- und marktschädigende Wirkung steigt
- § 40 Ia LFGB mangels zeitlicher Begrenzung der Veröffentlichung materiell nicht verfassungskonform; a.A. vertretbar



Aufgabe 1

bb) Verfassungsmäßigkeit der Einzelfallanwendung

- Zuständiges Amt stützt sich auf § 40 Ia Nr. 2 LFGB
- Dieser verfassungswidrig = Einzelmaßnahme verfassungswidrig

4. Ergebnis

Verstoß gegen Art. 12 I GG (+)



Aufgabe 1

II. Verletzung Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG

- Wesensmäßige Anwendbarkeit, Art. 19 III GG (+)
- Art. 14 I GG schützt *nicht* Vermögen als solches (Umsatzchancen, Kundenstamm oder Marktstellung...)
- „Art. 14 I schützt das Erworbene, Art. 12 I den Erwerb“ → Gewinneinbußen können nicht geltend gemacht werden
- Sog. eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb?
 - Unklar, ob verfassungsrechtlich anerkannt
 - Hier keine Beeinträchtigung der Unternehmensgesamtheit
- Keine Verletzung Art. 14 I GG



Aufgabe 1

III. Verletzung APR, Art. 2 I, 1 I GG

- Grundlage APR liegt in Menschenwürde → wesensmäßige Anwendbarkeit nach Art. 19 III GG grds. (-)
- Schutzlücken in Bezug auf Unternehmenssehre sowie Recht auf informationelle Selbstbestimmung → Berufung auf Teilaspekte des APR möglich (str.)
- unerwünschte und nachteilige Darstellung der S-GmbH in der Öffentlichkeit: durch Prangerwirkung Eingriff in Unternehmenssehre
- Veröffentlichung ohne Einwilligung der S-GmbH: Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Verfassungsmäßige Ordnung als Schranke: § 40 Ia LFGB nicht verfassungskonform, vgl. oben → keine Rechtfertigung



Aufgabe 1

IV. Ergebnis

- Art. 2 I iVm Art. 1 I GG steht in Idealkonkurrenz zur Verletzung des Art. 12 GG
- Aber: maßgebliche Verletzung, die die S-GmbH hier vorbringt, liegt in der Beeinträchtigung der wettbewerblichen Situation
- Art. 12 GG verdrängt dann als spezielle Vorschrift das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (aA vertretbar)

C. Gesamtergebnis

VB sowohl zulässig als auch begründet
→ VB hat Aussicht auf Erfolg.

Rechtsfolge: § 95 BVerfGG



Aufgabe 2

P ist nur dann zur Verweigerung zu raten, wenn ihm dem Grunde nach ein materielles Prüfungsrecht zusteht und diese Prüfung am Maßstab des UnionsR erfolgen darf.

A. Materielles Prüfungsrecht → umstr.

- eA: Nur formelles Prüfungsrecht → P darf nicht verweigern
- hM: Eingeschränktes materielles Prüfungsrecht: Verweigerung dann möglich, wenn BPräs evidenten materiellen Verstoß feststellt → P darf verweigern
- aA: Uneingeschränktes mat. Prüfungsrecht → P darf verweigern
- Von Verweigerung nur dann abzuraten, wenn man Ansicht folgt, die nur formelles Prüfungsrecht anerkennt → Auslegung Art. 82 I 1 GG



Aufgabe 2

I. Wortlaut

- „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes“
- Gerade kein Verweis auf eine bestimmte Vorschrift, vielmehr generell auf Vorschriften des GG verwiesen
- Wortlaut bzgl. materiellem Prüfungsrecht offen

II. Entstehungsgeschichte

- Zwar soll BPräs schwächere Stellung als ReichsPräs (Weimarer Republik) zukommen, aber unklar in welchen Punkten genau
- Keine Anhaltspunkte



Aufgabe 2

III. Systematik

1. Amtseid und Präsidentenanklage

- Verpflichtung, ein Gesetz auszufertigen, das BPräs für verfassungswidrig hält, konfliktiert mit Amtseid und gibt Anlass zu Präsidentenanklage
- Aber: Nur dann, wenn Prüfungspflicht besteht; hier gerade unklar

2. Gewaltenteilung

Verstoß gegen Gewaltenteilungsprinzip, Art. 20 II GG, wenn materielles Prüfungsrecht anerkannt?

a) Legislative (-), da Art. 82 I 1 GG BPräs gerade in Gesetzgebungsverfahren einbezieht

b) Judikative Gefährdung Normverwerfungsmonopol des BVerfG? (-), da andere Verfassungsorgane bei Verweigerung der Ausfertigung Organstreit anstrengen können



Aufgabe 2

IV. Telos

- Zweck der Ausfertigung: Sicherung des Vorrangs der Verfassung (Ausfertigung als letzter Akt der Reflexion über Verfassungsmäßigkeit)
 - Dabei ist BPräs an verfassungsmäßige Ordnung gebunden, Art. 20 III GG
- Materielles Prüfungsrecht erforderlich

V. Ergebnis

P darf LFGB auch materiell prüfen.



Aufgabe 2

B. Prüfungsrecht am Maßstab des Unionsrechts

- Con: Unionsrecht hat keinen Geltungs-, sondern bloß Anwendungsvorrang

I. Verfassungsrechtliche Herleitung

Wenn eine Verletzung des Unionsrechts durch das LFGB zugleich das GG verletzen würde, wäre das LFGB nicht nach den Vorschriften dieses GG zustande gekommen, Art. 82 I 1 GG

1. Verletzung Art. 23 I 1 GG

a) Integrationsermächtigung

- Bleibt bei Erlass unionsrechtswidrigen Gesetzes unberührt

b) Staatszielbestimmung

- Verstoß eines einzelnen Bundesgesetzes gegen Unionsrecht stellt nicht Ziel, ein vereintes Europa zu verwirklichen, in Frage



Aufgabe 2

2. Verstoß gegen Art. 20 III GG

- BPräs bei Ausfertigung an verfassungsmäßige Ordnung gebunden
- (P) Ist Unionsrecht Teil der verfassungsmäßigen Ordnung?
 - eA: Wegen Anwendungsvorrang auch vor GG Teil der verfassungsmäßigen Ordnung
 - aA: Letztlich wäre danach jedes unionsrechtswidrige Gesetz verfassungswidrig und damit nichtig → Dann hätte Unionsrecht faktisch Geltungsvorrang
- Unionsrecht nicht Teil der verfassungsmäßigen Ordnung
- Kein Verstoß gegen Art. 20 III GG

3. Ergebnis

Verletzung Unionsrecht nicht zugleich Verletzung GG → P
verfassungsrechtlich nicht zur Prüfung am Maßstab des Unionsrechts
berechtigt



Aufgabe 2

II. Prüfungsrecht aus dem Gebot europafreundlichen Verhaltens

Art. 4 III UAbs. 3 EUV

1. Bindung des P

- Art. 4 III EUV bindet alle Träger öff. Gewalt, also auch P

2. Gefährdung der Ziele der EU

- MSen verpflichtet, unionsrechtswidrige Gesetze zu ändern / aufzuheben → Erlass ebenso wenig möglich
- Ausfertigung für den Erlass Voraussetzung → Gefährdung (+)
- Aber: andere wirksame Korrekturmöglichkeiten zur Verhinderung eines unionsrechtswidrigen Zustands

3. Ergebnis (str.)

P nicht aus Art. 4 III UAbs. 3 EUV zur Überprüfung des LFGB am Maßstab des Unionsrechts verpflichtet (a.A. vertretbar).



Aufgabe 2

IV. Ergebnis

P ist nicht berechtigt, das LFGB am Maßstab UnionsR zu prüfen.

C. Gesamtergebnis

P steht ein materielles Prüfungsrecht zu; die Prüfung darf aber nicht am Maßstab des UnionsR erfolgen.